

Abgabefrei gemäß
§ 30 B-KUVG in Ver-
bindung mit §§ 109
und 110 ASVG

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten vom 31.5.1957,
abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
mit Zustimmung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
einerseits und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte
in der Österreichischen Ärztekammer andererseits.

I.

Der Gesamtvertrag vom 31.5.1957 wird wie folgt geändert:

„§ 22

- (1) Der Vertragsarzt ist berechtigt, Heilmittel und Heilbehelfe für die Anspruchsberechtigten auf Kosten der BVA nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verschreiben:
- (2) Der Vertragsarzt hat bei der Verschreibung von Heilmitteln und Heilbehelfen für Rechnung der BVA die Bestimmungen der Richtlinien des Hauptverbandes über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen (RÖV) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- (3) Hierbei wird der Vertragsarzt durch das Öko-Tool, das tunlichst in eine vorhandene Arztsoftware integriert wird, unterstützt.

- (4) Der Vertragsarzt verschreibt unter Beachtung der medizinischen Erfordernisse grundsätzlich die im Öko-Tool enthaltenen Arznei- und Heilmittel. Dies gilt auch für wirkstoffgleiche und wirkstoffähnliche Arznei- und Heilmittel und Biosimilars.
- (5) Zur Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen für Rechnung der BVA sind die von ihr zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke sind nach Tunlichkeit mit dem deutlichen Stempelaufdruck und Unterschrift, sonst jedenfalls aber mit der leserlichen Unterschrift des behandelnden Arztes zu versehen. Der Vertragsarzt hat das Vorliegen einer Rezeptgebührenbefreiung nach Maßgabe des ihm vom Anspruchsberechtigten vorzulegenden Nachweises der BVA durch nochmaligen Stempelaufdruck im dafür vorgesehenen Feld des Kassenrezeptformulars zu bestätigen.
- (6) Für Anspruchsberechtigte, die sich auf Rechnung der BVA in Anstaltspflege befinden, dürfen während deren Dauer Heilmittel auf Rechnung der BVA nicht verschrieben werden.
- (7) Der für die Untersuchung und Behandlung der Anspruchsberechtigten der BVA erforderliche Ordinationsbedarf an Arzneimitteln, Verbandmaterial, Reagenzien und Ähnlichem wird im dementsprechenden Ausmaß von der BVA kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (8) Beabsichtigt der Chef(Direktions)arzt, eine vom Vertragsarzt abgelehnte, genehmigungspflichtige Spezialität zu bewilligen, so ist diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (9) Der Bezug von Heilbehelfen u. dgl., wie z.B. von Bruchbändern, Bauchmiedern, Prothesen (Prothesenreparaturen) usw., bedarf der vorherigen Zustimmung der BVA, die vom Anspruchsberechtigten aufgrund des schriftlichen Antrages des Arztes einzuholen ist. Duplikate von Heilbehelfen werden im Allgemeinen nicht bewilligt. Die Vergütung der Heilbehelfe erfolgt, soweit diese nicht seitens der Anspruchsberechtigten von den mit der BVA im Vertrag stehenden Lieferanten kostenlos bezogen werden können, nach den jeweils festgesetzten Höchstsätzen.

(10) Wenn die vorsätzliche oder fahrlässige Außerachtlassung der Vorschriften der Abs. 1 bis 7 zu einer Mehrbelastung der BVA führt, so ist der Vertragsarzt vorerst darauf aufmerksam zu machen. Bei einem Streit über den Ersatz des daraus entstandenen Schadens findet § 31 Anwendung.“

II.

Das Zusatzübereinkommen tritt mit 1.1.2012 in Kraft.

Wien, am 23. April 2011

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger

Dr. Hans Jörg SCHELLING
Verbandsvorsitzender

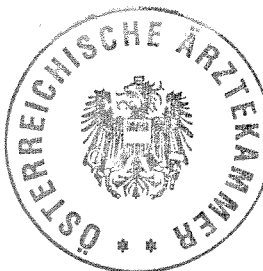


Dr. Christoph Klein
Generaldirektor-Stv.

Wien, am 16.5.2012

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte:

OBMANN



PRÄSIDENT

Wien, am 21. DEZ. 2011

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Obmann

Leitender Angestellter

Fritz Neugebauer

Dr. Gerhard Vogel